

Weisung zur Umsetzung der Präventionsrichtlinien des Bistums Basel

für den Pastoralraum Basel-Stadt sowie die RKK BS 25.10.2023

Grundlegende Dokumente von der Diözese:

- «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld / Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz / 4. Auflage Freiburg, März 2019» (25 Seiten)
- «Nähe und Distanz: Umsetzung der Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» (4. Auflage, März 2019) / Ausführungsbestimmungen» (3 Seiten)
- 3. "Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld: Prävention und Intervention Konzept" (1. Juli 2020 11 Seiten und 9 Anhänge)

Grundlegende staatskirchenrechtliche Bestimmung:

1. Art. 4 Abs. 6 der Personalordnung der RKK BS

Was muss geregelt werden?

- 1. Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister
- 2. Selbstverpflichtungserklärung
- 3. Weiterbildungen
- 4. Krisenmanagement
- 5. Qualitätskontrolle

Wer muss die Punkte regeln?

Die Regelung der Privat- und Sonderprivatauszüge sowie der Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Verantwortung der Anstellungsbehörden (bei Angestellten) sowie der pastoralen Leitungspersonen (bei den Freiwilligen).

Die Weiterbildungen und die Qualitätskontrolle werden vom Fachbereich Bildung und Spiritualität koordiniert und organisiert.

1. Privat- und Sonderprivatauszug

Wer muss Privat- und Sonderprivatauszug abgeben?

- 1. Angestellte mit Missio: alle
- 2. Angestellte ohne Missio: alle, ohne Verwaltungsangestellte und Cleaningteams
- 3. Freiwillig Mitarbeitende: die in einem sensiblen Bereich der Pastoral tätig sind. Wir verstehen darunter Bereiche, in denen Freiwillige in stark asymmetrischen Beziehungen oder Abhängigkeitsverhältnissen zu Menschen, die sie begleiten, stehen. Die Einholung der Auszüge bei Freiwilligen liegt im Ermessen der leitenden pastoralen Instanz¹, die mit Augenmass und Verhältnismässigkeit urteilt.

¹ Pfarreileitung, Missionsleitung, Fachbereichsverantwortliche



Wann müssen Privat- und Sonderprivatauszug abgegeben werden?

Bei der Anstellung sind die Auszüge mitzubringen. Jedes 3. Jahr werden sie erneuert.

Wer holt die Auszüge ein?

Die Arbeitnehmenden haben bei der Anstellung den Privatauszug selbständig zu beschaffen. Bei Personen mit Missio fordert die Diözese sie dazu auf, bei allen anderen ist es die Anstellungsbehörde. Für den Sonderprivatauszug braucht es einen Antrag, welcher im Normalfall von der Diözese oder der Anstellungsbehörde ausgestellt wird. Die Person selbst muss dann den Sonderstrafauszug einholen.

Die Erinnerung zur Erneuerung wird alle 3 Jahre vom Bistum oder der Anstellungsbehörde ausgelöst.

Der Auszug wird kollektiv eingefordert.

Für Freiwillige erfolgt ebenfalls alle 3 Jahre durch die Pastoralraumleitung die Aufforderung an die Leitungspersonen zu überdenken, wer evtl. einen Auszug abliefern soll. Der Antrag wird von der Pfarrei ausgestellt, die Anstellungsbehörde kann zur Unterstützung beigezogen werden.

Wer bezahlt die Auszüge?

Die Arbeitnehmenden tragen bei den ersten Auszügen zur Anstellung die Kosten. Die periodische Einholung alle 3 Jahre wird von der Anstellungsbehörde übernommen und via Spesenformular abgerechnet.

Bei den Freiwilligen werden die Kosten vom Pastoralraum oder der Pfarrei übernommen.

Wo werden die Auszüge hinterlegt?

Für Angestellte mit Missio wird das Original in der Abteilung Personal des Bistums aufbewahrt und eine Kopie bei der Anstellungsbehörde. Damit diese Kopie ausgestellt werden darf, wird eine «Einverständniserklärung zur Weitergabe des Privatauszugs und Sonderprivatauszugs» unterzeichnet.

Für Angestellte ohne Missio werden sie bei der Anstellungsbehörde aufbewahrt.

Für Freiwillige werden sie von den Leitungspersonen der Pfarrei unter Beachtung des Datenschutzes aufbewahrt.

Was geschieht, wenn auf dem Sonderstrafregisterauszug ein Eintrag vorhanden ist? (Krisenmanagement)

- Die Anstellungsbehörde, konkret die Personalverantwortliche, bei der die Auszüge aufbewahrt sind, informiert gleichzeitig die pastorale Leitungsperson, die Pastoralraumleitung, den Kirchenratspräsidenten sowie die Ressortverantwortliche Personal.
- 2. Das Präsidium des Kirchenrates veranlasst eine nicht Anstellung oder eine sofortige Freistellung.
- 3. Die pastorale Leitungsperson, die Pastoralraumleitung und eine personalverantwortliche Person der Anstellungsbehörde suchen das Gespräch mit der Person.
- **4.** Es wird, falls nötig, unter Rücksprache mit der Präventionsbeauftragten der Diözese, das weitere Vorgehen festgelegt.



Bei Freiwilligen:

- 1. Die pastorale Leitungsperson, bei der die Auszüge aufbewahrt sind, informiert falls vorhanden die verantwortliche Person für den jeweiligen Freiwilligenbereich.
- 2. Die Person mit dem Eintrag wird umgehend der Aufgaben enthoben.
- 3. Die pastorale Leitungsperson und die verantwortliche Person für den jeweiligen Freiwilligenbereich suchen das Gespräch mit der Person.
- **4.** Es wird, falls nötig, unter Rücksprache mit der Präventionsbeauftragten der Diözese, das weitere Vorgehen festgelegt.

2. Selbstverpflichtungserklärung

Es gibt zwei Selbstverpflichtungserklärungen.

1. Die «Erklärung zur Einhaltung der SBK-Richtlinien»

Die Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz betreffend «sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» vom März 2019, müssen zur Kenntnis genommen und unterzeichnet werden von

- a) allen Angestellten mit Missio und
- b) allen **Angestellten ohne Missio**, ausser Verwaltungsangestellten und Cleaningteams.

2. «Haltungspapier und Selbstverpflichtungserklärung»

Dieses wird unterzeichnet von freiwillig Mitarbeitenden, die in einem sensiblen Bereich der Pastoral tätig sind. Welche freiwilligen Mitarbeitenden es unterzeichnen liegt im Ermessen der leitenden pastoralen Instanz², die mit Augenmass und Verhältnismässigkeit urteilt.

3. Weiterbildungen

Seelsorgende und Lehrpersonen sind gemäss Art. 38 Abs. 2 der Personalordnung verpflichtet, vom Bistum nach deren Richtlinien als obligatorisch erklärte Fortbildungen zu besuchen.

Die Anstellungsbehörde kann weitere Weiterbildungen für verschiedene Berufsgruppen jederzeit obligatorisch machen.

Für Angestellte und Freiwillige werden regelmässig Weiterbildungen im Bereich Nähe und Distanz angeboten.

Der Fachbereich Bildung und Spiritualität koordiniert die Weiterbildungen für den Pastoralraum Basel-Stadt.

² Pfarreileitung, Missionsleitung, Fachbereichsverantwortliche



4. Krisenmanagement: Was geschieht bei einem Verdachtsfall?

Wird eine Grenzüberschreitung gemeldet, ist folgender Ablauf einzuhalten.

- 1. Der Vorfall wird der leitenden Pastoralen Instanz gemeldet.
- 2. Die leitende Pastorale Instanz nimmt Kontakt auf mit der Pastoralraumleitung, der Anstellungsbehörde und der Präventionsbeauftragten Person.
- 3a. Bei einem begründeten Verdacht (Aussage) auf eine Straftat wird die Unabhängige Koordinationsperson des Bistums kontaktiert, siehe unten und mit ihr zusammen weiterführende Massnahmen besprochen.
- 3b. Bei einer Irritation oder Vermutung (Andeutung) auf eine Straftat werden zusammen mit der Präventionsperson weiterführende Massnahmen besprochen.

5. Qualitätskontrolle

Einmal im Jahr besucht die Präventionsbeauftrage Person des Pastoralraums, die einzelnen Seelsorgeteams. Bei diesem Besuch werden die Standards zu Nähe und Distanz besprochen und durch Fallbeispiele die Sicherheit im Umgang mit diesem Thema vertieft.

Die leitenden pastoralen Instanzen besprechen einmal im Jahr mit dem Präventionsbeauftragten die Massnahmen im Bereich Nähe und Distanz.

Wichtige Personen für Basel und die Diözese

- 1. Unabhängige Koordinationsperson: lic. iur. Christine Hess-Keller, Rechtsanwältin und Mediatorin SAV, Mitinhaberin einer Anwaltskanzlei, christine.hess-keller@hess-advokatur.ch, 041 924 11 00
- 2. Präventionsbeauftragte des Bischofs: Siglinde Kliemen, Genfergasse 10 3011 Bern, 079 816 22 51, sieglinde@syskom.ch
- 3. Präventionsbeauftragter des Pastoralraums Basel-Stadt: Fachbereichsverantwortlicher Bildung und Spiritualität: Martin Föhn SJ, Riehentorstr. 3, 4058 Basel, martin.foehn@rkk-bs.ch, 079 174 14 54
- 4. Opferhilfestelle beider Basel: 061 205 09 10, info@opferhilfe-bb.ch

Dr. Christian Griss-Elber

Präsident des Kirchenrats der Römisch-

Katholischen Kirche Basel-Stadt

Pfarrer Stefan Kemmler

Co-Leiter des Pastoralraums

Basel-Stadt